

**„Decreto o determina a contrarre“****Nr. 75 vom 16.03.2022****Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung (technisch-
buchhalterische Beratung), Öffentliche Aufträge**

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die Fach- und Berufsschulen ab 01.01.2017 autonome Körperschaften sind, die doppelte Buchhaltung führen müssen und zur institutionellen Tätigkeit, noch die kommerzielle, landwirtschaftliche und gemischte Tätigkeit hinzugekommen ist,

hat festgestellt, dass eine Beratung erforderlich ist, sei es in der Buchhaltung, als aber auch in technischer und steuerrechtlicher Hinsicht, bei der Erstellung der Bilanz zum 31.12., bei der Erstellung der Zwischenbilanz(en) und bei komplexen buchhalterischen Angelegenheiten,

hat festgestellt, dass die erforderlichen Kompetenzen intern nicht verfügbar sind,

hat festgestellt, dass Herr Leone Eraldi (Firma GP&P) vom 01.01.2017 bis zum 31. Mai 2017 im Auftrag von Seiten der SIAG diese Beratung durchgeführt hat, und derzeit die einzige Person ist, welche die vorgenannte Materie beherrscht,

hat festgestellt, dass die Firma GP&P bereits als Beratungsfirma für verschiedene Körperschaften des Landes fungiert, welche ab 01.01.2016 die Rechtspersönlichkeit erhalten haben und deswegen die Komplexität der Körperschaften kennt, da diese die



Bestimmungen der zivilrechtlichen Buchhaltung, als auch jene vom gesetzvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, einhalten müssen,

hat festgestellt, dass es zum jetzigen Zeitpunkt aus technischer und fachlicher Hinsicht nicht möglich und unwirtschaftlich ist eine andere Beratungsfirma mit gegenständlichem Auftrag zu betrauen,

hat festgestellt, dass kein eigenes Landespersonal mit den erforderlichen Kompetenzen vorhanden ist und es daher zweckmäßig ist eine externe Fachperson zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführte Dienstleistung im Kalenderjahr 2022 benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der maximale Preis der Dienstleistung im Jahr 2022 Euro 3.428,20 (inkl. MwSt.) nicht überschreiten darf, für diese Art von Dienstleistung keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistung, die angekauft werden soll, gibt und das Unternehmen GP & P GmbH als Vertragspartner auf Grund der vorgenannten Begründungen ausgewählt wurde,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen GP & P GmbH einen Vertrag für vorgenannte Leistung gemäß beiliegendem Angebot über max. 3.428,20 Euro (inkl. MwSt.) abzuschließen.

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

Martin Unterer

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)